

Haltung zeigen für Menschenrechte, Umwelt und Klima: Anforderungen an ein wirksames EU-Lieferkettengesetz

Eine Veröffentlichung der Initiative Lieferkettengesetz, März 2023

Die EU hat jetzt die Chance Haltung zu zeigen und Menschen, Umwelt und Klima vor schädlichen Auswirkungen wirtschaftlichen Handelns zu schützen. Die *Corporate Sustainability Due Diligence Directive*, das sogenannte EU-Lieferkettengesetz, kann wesentlich dazu beitragen, dass Unternehmen Menschenrechte, Umwelt- und Klimaschutz achten und schädliche Praktiken nachhaltig beenden.

Damit das EU-Lieferkettengesetz diese Erwartungen erfüllen kann, fordern wir:

1. Risikobasierte Sorgfaltspflicht für die gesamte Wertschöpfungskette

Keine Begrenzung der Sorgfaltspflicht auf direkte Geschäftspartner oder etablierte Geschäftsbeziehungen! Stattdessen müssen Unternehmen Risiken für Mensch, Umwelt und Klima in der Wertschöpfungskette analysieren, den höchsten Risiken Priorität einräumen und aktiv dagegen angehen - und zwar von der Rohstoffgewinnung über die Fertigung bis zur Nutzung und Entsorgung eines Produktes.

2. Verantwortung beim Unternehmen verankern – keine Schlupflöcher schaffen!

Unternehmen verantworten ihre Sorgfaltspflichten und setzen sie um. Sie können ihre Verantwortung nicht pauschal an Dritte delegieren, etwa an Brancheninitiativen oder Standardorganisationen. Ambitionierte Standards und Zertifikate oder das gemeinsame Vorgehen einer Branche können Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten helfen, entlassen sie aber nicht aus ihrer Verantwortung und der Haftung oder ersetzen die Anpassung von Einkaufs- und Beschaffungspraktiken.

3. Chancengleichheit vor Gericht – Beweislast nicht allein den Betroffenen aufbürden!

Betroffene Menschen haben in der Regel keinen Einblick in interne Prozesse und Unterlagen eines Unternehmens. Sie können deshalb kaum beweisen, dass ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Deshalb brauchen Betroffene eine faire und sachgerechte Verteilung der Beweislast.

4. Sorgfaltspflichten auch für den Finanzsektor – kein Freifahrtschein für Banken und Versicherungen!

Wer Unternehmen und Vorhaben finanziert, trägt Verantwortung: Sorgfaltspflichten gelten gemäß den Leitprinzipien der UN und den Leitsätzen der OECD auch für den Finanzsektor, die OECD stuft ihn sogar als hochriskant ein. Deshalb müssen auch Finanzinstitutionen zu Sorgfalt verpflichtet werden, und zwar für die gesamte Geschäftsbeziehung. Dabei sollte gleiches Recht für alle Finanzinstitutionen gelten: Einzelne EU-Mitgliedsstaaten dürfen keine Ausnahme für ihr Land schaffen.

5. Umfassender Schutz für die Umwelt – Umweltschutz darf nicht Stückwerk bleiben!

Unternehmen müssen stärker verpflichtet werden, durch ihre Tätigkeit die Umwelt nicht zu schädigen. Die Sorgfaltspflichten für die Umwelt dürfen nicht unter das Niveau bereits bestehender EU-Gesetzgebung gesenkt werden, und es braucht einen umfassenden Ansatz: Die Umweltgüter Luft, Boden, Wasser, Klima und Biodiversität müssen ausdrücklich benannt und berücksichtigt werden. Weitere relevante Umweltabkommen gehören als Referenz in den Anhang.

6. Sorgfalt fürs Klima, konkret und verbindlich – Klimaschutz nicht im Ungefähren lassen!

Unternehmen sollen ihren Beitrag leisten und für Klimaschutz und Anpassung in der Wertschöpfungskette sorgen. Das EU- Lieferkettengesetz sollte festlegen, dass Unternehmen einen ambitionierten Klimaplan mit konkreten Reduktionszielen und Zeitplan im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen erarbeiten und umsetzen. Viele Klimamaßnahmen von Unternehmen dienen aktuell eher dem Greenwashing als dem Klimaschutz. Deshalb sollte die Aufsichtsbehörde die Schlüssigkeit der Klimapläne ebenso kontrollieren wie die Umsetzung und Sanktionen verhängen können.

Die Initiative Lieferkettengesetz

Die [Initiative Lieferkettengesetz](#) ist ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis von 130 Organisationen und vereint Menschenrechtsorganisationen, Gewerkschaften, Entwicklungsorganisationen, Umweltverbände und kirchliche Akteure, unter anderen Amnesty International, Human Rights Watch, DGB, IG Metall, ver.di, Oxfam, die Kindernothilfe, Misereor, Brot für die Welt, BUND, Deutsche Umwelthilfe, Greenpeace, missio, Evangelische Kirche von Westfalen, Bistum Speyer.

Zusammen mit [über 90.000 deutschen Bürger*innen](#) fordern wir ein starkes und wirksames EU-Lieferkettengesetz, ebenso wie [europäische und globale Unternehmen](#), [Finanzverbände](#) und internationale Organisationen wie [das Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte](#), die [Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#) und die OECD. [Über 80 Prozent der Wähler*innen in der EU](#) befürworten starke Rechtsvorschriften zur Unternehmensverantwortung.

Wie gehen die Verhandlungen in der EU weiter?

Anfang 2022 veröffentlichte die EU-Kommission ihren Vorschlag für ein EU-Lieferkettengesetz. Der Europäische Rat gab dazu Ende 2022 seine "vorläufigen Anmerkungen". Ende April 2023 ist mit dem Vorschlag des federführenden Rechtsausschusses (JURI) des Europäischen Parlaments zu rechnen und Mitte 2023 mit der Abstimmung im Parlament. Danach folgt der Trilog zwischen Kommission, Rat und Parlament, der rechtzeitig vor der EU-Wahl im Mai 2024 abgeschlossen sein muss.

Erläuterungen zu den Forderungen:

1. Risikobasierte Sorgfaltspflicht für die gesamte Wertschöpfungskette

Keine Begrenzung der Sorgfaltspflicht auf direkte Geschäftspartner oder etablierte Geschäftsbeziehungen! Das EU-Lieferkettengesetz muss die gesamte Wertschöpfungskette abdecken, von der Gewinnung von Rohstoffen bis hin zur Nutzung und Entsorgung von Produkten. Der risikobasierte Ansatz sorgt dafür, dass Unternehmen nicht unangemessen belastet werden.

Versuche, die Sorgfaltspflichten auf etablierte Geschäftsbeziehungen oder direkte Geschäftspartner zu begrenzen oder die nachgelagerte Lieferkette von der Sorgfaltspflicht auszuschließen, stehen im Widerspruch zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNLP) und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (OECD-LS). So weisen die [OECD, das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte und die ILO](#) darauf hin, dass die unternehmerischen Sorgfaltspflichten auch für die nachgelagerten Risiken und Auswirkungen in der Wertschöpfungskette gelten. [Sämtliche internationale Standards beziehen sich auf die gesamte Wertschöpfungskette](#), Expert*innen sind sich in diesem Punkt einig. Unternehmen haben immer wieder deutlich gemacht, dass eine solche umfassende Sorgfaltspflicht machbar ist - und von ihnen in vielen Fällen auch schon in die Praxis umgesetzt wird. [Der Initiativbericht des Europäischen Parlaments \(2021\)](#) nimmt eindeutig Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette und nachgelagerte Risiken und Auswirkungen darin.

Risikobasierter Ansatz: Die UN-Leitprinzipien und die OECD-Leitsätze sehen vor, dass Unternehmen in einem ersten Schritt proaktiv und systematisch alle Risiken in ihrer gesamten Wertschöpfungskette erfassen, bewerten und priorisieren sollen – unabhängig davon, wo sie auftreten. Denn nur dann sind Unternehmen in einem zweiten Schritt in der Lage, sich vorausschauend um die schwersten Menschenrechts- und Umweltprobleme in ihrer Wertschöpfungskette zu kümmern. Dabei sollen Unternehmen solche Vorsorge- und Abhilfemaßnahmen wählen, die der Schwere und dem Umfang der Menschenrechtsverstöße oder Umweltschäden angemessen sind und auf die sie tatsächlich Einfluss haben oder ihren Einfluss erhöhen können. Damit wird verhindert, dass Unternehmen unangemessenen Belastungen ausgesetzt werden.

Risikobasierte Sorgfaltspflichten statt Begrenzung auf direkte Geschäftspartner: Wenn jedes Unternehmen sich nur um direkte Geschäftspartner kümmert, bleiben menschenrechtliche Problemlagen am Anfang von Lieferketten aus dem Blick. Wirksame Prävention und Abhilfe finden nicht statt. In der Automobilindustrie zum Beispiel bestehen menschenrechtliche Herausforderungen eher nicht bei direkten Zulieferern in Deutschland, sondern etwa bei der Gewinnung

von Rohstoffen für Stahl, Lacke, Innenausbau oder Batterien. Die Begrenzung auf direkte Geschäftspartner würde viel Aufwand für Unternehmen bei wenig Wirkung gegen Menschenrechtsverletzungen schaffen. Das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) weist hier eine große Schwäche auf und kann damit kein Vorbild für eine EU-Regelung sein. Nach dem deutschen LkSG sollen die Sorgfaltspflichten zunächst nur bis zum direkten Geschäftspartner gelten. Darüber hinaus, also tiefer in der Lieferkette, soll das Unternehmen erst aktiv werden, wenn substantiierte Kenntnis über mögliche Menschenrechtsverletzungen vorliegen, der Schaden also schon eingetreten ist.

Sorgfaltspflichten auch für die nachgelagerte Lieferkette: Allein zwischen Januar 2020 und Dezember 2021 erfasste das Business and Human Rights Resource Centre bei über 100 deutschen Unternehmen [negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in der nachgelagerten Lieferkette](#). Die nachgelagerte Lieferkette darf daher nicht von Sorgfaltspflichten ausgenommen sein. Dies betraf zum Beispiel Exporte giftiger Pestizide, den Export von Maschinen- und Anlagen sowie von Elektroschrott, Waffen oder Überwachungstechnologien, die sehr häufig zu massiven Umweltschäden und Menschenrechtsverletzungen führen. Das Argument, das etwa der Waffenverkauf durch die staatliche Exportkontrolle geregelt sei, greift zu kurz. Denn eine staatliche Kontrolle ist sehr wichtig, kann aber die eigenständige unternehmerischen Sorgfaltspflicht nicht ersetzen.

2. Verantwortung beim Unternehmen verankern – keine Schlupflöcher schaffen!

Zertifizierungen, Standards und Brancheninitiativen, die ambitionierte Ziele und qualitativ hohe Standards umsetzen, können [wertvolle Instrumente für ein robustes Risikomanagement](#) eines Unternehmens sein. Sie können Unternehmen dabei helfen, den eigenen Sorgfaltspflichten nachzukommen. Allerdings muss die Sorgfaltspflicht stets in der Verantwortung der Unternehmen bleiben, sie kann nicht an Dritte delegiert werden. Der Initiativbericht des Europäischen Parlaments ([Art. 11\(1\) und Erwägungsgrund 46](#)) erkennt diesen Grundsatz mit klaren Worten an. Standardsetzende und zertifizierende Organisationen haben zudem [selbst bekräftigt](#), dass Zertifizierungen und Branchenstandards nicht als Ersatz für die Einhaltung von Sorgfaltspflicht dienen.

Daraus folgt, dass Unternehmen bei Verstößen nicht weniger haften, sobald sie sich zertifizieren lassen oder Standards umsetzen: Zertifizierungen oder Branchenstandards sind keine validen Instrumente, um den Verschuldensmaßstab für Unternehmen bei der zivilrechtlichen Haftung herabzusenken. Letzteres hatte die Bundesregierung ohne Erfolg als Vorschlag in die Ratsverhandlungen eingebracht.

Bei der Frage, wer in welchem Umfang Schuld trägt, geht es darum, ob eine Person oder Organisation vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Fahrlässigkeit unterteilt sich noch einmal in die grobe und die leichte Fahrlässigkeit. Nach dem deutschen Zivilrecht haftet man grundsätzlich für Schäden, die man vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. Die allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts sehen bei leichter Fahrlässigkeit eine Haftung vor – und nicht eine pauschale Absenkung dieses Verschuldensmaßstabs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es liegen keine Voraussetzungen vor, die eine Ausnahme von diesem Grundsatz zugunsten von Unternehmen rechtfertigen würden. Im Gegenteil würde durch die Absenkung des Verschuldensmaßstabs auf

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Rechtsschutz der betroffenen Menschen eingeschränkt. Genau dieser Rechtsschutz aber soll mit dem EU-Lieferkettengesetz gestärkt werden!

3. Chancengleichheit vor Gericht – Beweislast nicht allein den Betroffenen aufbürden!

Das EU-Lieferkettengesetz muss die zivilrechtliche Haftung von Unternehmen regeln, ohne dabei rechtsdogmatisch nicht nachvollziehbare Ausnahmen zugunsten von Unternehmen und zulasten der Geschädigten zu schaffen. Vielmehr müssen die von Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden betroffenen Menschen gestärkt werden, damit sie ihre Ansprüche auf Wiedergutmachung überhaupt geltend machen können. Dabei ist es wichtig, die Ausgangslage zu beachten: Denn Betroffene werden Beweisschwierigkeiten haben, da sie in der Regel keinen Einblick in Unternehmensdaten und -prozesse haben.

Die Beweisschwierigkeiten von Betroffenen anerkennen und abhelfen: Zur Gewährung des Rechtsschutzes der betroffenen Menschen müssen Grundzüge einer fairen Beweislastverteilung in der Richtlinie verankert werden. Bleibt die Beweislast allein bei den Kläger*innen, setzt das voraus, dass sie vertiefte Informationen über die Sorgfaltspflicht eines Unternehmens und dessen Umgang damit haben müssten. Der häufigste Fall für die Anwendung der EU-Richtlinie wird voraussichtlich das Unterlassen von Sorgfallsmaßnahmen sein. Wenn Betroffene gerichtsfest nachweisen müssten, dass Unterlassungen des Unternehmens der Grund für einen Schaden waren, wären die Erfolgsaussichten von Klagen gleich null: Zum einen ist es generell schwieriger, ein Unterlassen zu beweisen als ein aktives Tun. Zum anderen ist ein Beweis schier unmöglich, ohne Kenntnisse der internen Vorgänge, Geschäftspraktiken und der damit verbundenen Möglichkeiten eines Unternehmens. In ähnlich gelagerten „Beweisnot“-Konstellationen, wie der Arzthaftung, ist deshalb eine Beweislastumkehr anerkannt.

Ein sachgerechter Ansatz in dieser umstrittenen Frage wäre, wenn die Kläger*innen ihren Fall nachvollziehbar darlegen müssten und das Gericht daraufhin zunächst eine kausale Sorgfaltspflichtverletzung des Unternehmens annimmt. Unternehmen können die Einhaltung der Sorgfaltspflichten leicht nachweisen und würden durch die Auferlegung der Beweislast zudem zu sorgfältiger Dokumentation angehalten. Damit hätten sie eine geregelte Entlastungsmöglichkeit. Im Ergebnis: Betroffene geraten nicht in Beweisschwierigkeiten und Unternehmen können die Einhaltung der Sorgfaltspflicht leicht nachweisen. Zugleich sollten Gerichte Unternehmen zur Offenlegung der Informationen verpflichten können.

4. Sorgfaltspflichten auch für den Finanzsektor – kein Freifahrtschein für Banken und Versicherungen!

Banken, Versicherungen, Kreditinstitute oder Finanzdienstleister ermöglichen Geschäfte - auch solche, die zu massiven Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden führen. Das Risiko ist hoch, besonders bei großen Infrastruktur- und Energieprojekten, wie etwa im Bergbau, der Ölförderung, bei Atom- und Kohlekraftwerken oder Staudämmen. Die Portfolio-Emissionen globaler Finanzinstitutionen sind im Durchschnitt mehr als [700-mal größer als ihre eigenen direkten Emissionen](#). Es darf nicht sein, dass der Finanzsektor von Unternehmen profitiert, die in ihren Wertschöpfungsketten Menschenrechte verletzen und die Umwelt schädigen – aber selbst aus

der Verantwortung für den Schutz von Menschen und Natur herausgenommen wird. Andere EU-Regulierungen und Prozesse zum nachhaltigen Finanzwesen [fokussieren auf Berichtspflichten und eben nicht auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten](#). Ein Ausschluss von Finanzgeschäften aus dem EU-Lieferkettengesetz oder die Formulierung weitreichender Ausnahmen, würde seiner wichtigen Funktion nicht gerecht werden und seine Wirksamkeit stark einschränken.

Zudem widersprechen ein Ausschluss oder Ausnahmen den OECD-Leitsätzen: Hier ist der Finanzsektor als hochriskant eingestuft, mehrere [Richtlinien setzen Standards für die Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten von Finanzakteuren](#). Fortschrittliche Investoren orientieren sich längst daran.

Rolle des Finanzsektors für nachhaltigeres Wirtschaften: Der Finanzsektor spielt eine zentrale Rolle bei der Lenkung von Kapitalströmen in Richtung nachhaltigen Wirtschaftens und hat eine Hebelwirkung für viele Branchen und Geschäftstätigkeiten, etwa für den Ausbau und die Nutzung regenerativer Energien und damit den Ausstoß klimaschädlicher Gase. Die Verpflichtung auf menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten kann diese Rolle weiter stärken.

5. Umfassender Schutz für die Umwelt – Umweltschutz darf nicht Stückwerk bleiben!

Die negativen Auswirkungen unserer Wirtschaft auf die Umwelt sind gigantisch und nehmen weiter zu. Zahlreiche Umweltkrisen zerstören Lebensperspektiven und haben massive Konsequenzen für die Wirtschaft. Deshalb muss der Schutz der Umwelt und der planetaren Grenzen verstärkt werden. Wir brauchen eine umfassende umweltbezogene Sorgfaltspflicht für die Umweltgüter Luft, Boden, Wasser, Klima und Biodiversität. Sie muss sich an der bestehenden EU-Gesetzgebung orientieren, besonders an der CSR-Berichterstattungs-Richtlinie (CSRD), der EU-Batterieverordnung, die bereits eine umweltbezogene Sorgfaltspflicht definiert hat, und der EU-Taxonomie.

Zudem muss die Liste der umweltbezogenen Normen im Anhang der EU-Richtlinie um maßgebliche Normen und Abkommen ergänzt werden. Allerdings reicht es nicht, einzelne Normen zu ergänzen und umweltbezogene Sorgfaltspflichten allein über das Umweltvölkerrecht zu definieren. Denn damit bleiben viele Schutzlücken für die Umwelt. Der Grund dafür ist das Umweltvölkerrecht selbst, es regelt wichtige Bereiche nicht oder nicht ausreichend. Der UN-Sonderberichterstatter für Menschenrechte und Umwelt David Boyd [kritisierte](#) das Schutzniveau des vorliegenden Entwurfes des EU-Lieferkettengesetzes und schlägt einen umfassenden Ansatz vor.

6. Sorgfalt fürs Klima, konkret und verbindlich – Klimaschutz nicht im Ungefähren lassen!

Angesichts der Klimakrise muss das EU-Lieferkettengesetz eigenständige klimabezogene Sorgfaltspflichten enthalten: Unternehmen müssen für Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen in der gesamten Wertschöpfungskette Sorge tragen. Emissionen müssen reduziert werden, Kohlenstoffsenken (zum Beispiel Wälder, Moore, Ozeane) müssen geschützt werden. Die Pflicht zur

Reduzierung von Emissionen in der Wertschöpfungskette bedeutet, dass alle Emissionen-Scopes (Scope 1-3) erfasst, und kurz-, mittel- und langfristige Reduktionsziele festgelegt und erreicht werden müssen. [Diese Anforderungen an Unternehmen](#) sieht auch die *High Level Expert Group (HLEG) on the Net-Zero Emissions Commitments of Non-State Entities* der Vereinten Nationen als notwendig an. Der gesamte [Bericht der HLEG](#) ist darüber hinaus als Plädoyer für ambitionierte Klimapflichten von nichtstaatlichen Akteuren zu verstehen.

Die EU-Kommission schlägt lediglich eine Verpflichtung zum Aufstellen eines Klimaplanes (Artikel 15) vor. Es ist sehr enttäuschend, dass die Bundesregierung in der Allgemeinen Ausrichtung des Rates zur weiteren Aufweichung klimabezogener Sorgfaltspflichten beigetragen und Ausnahmeregelungen durchgesetzt hat (Artikel 18 (a)): Demnach soll nur die Existenz, nicht aber der Inhalt des Klimaplanes eines Unternehmens, durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert werden.

Das aber ist dringend notwendig: Das EU- Lieferkettengesetz sollte festlegen, dass Unternehmen einen ambitionierten Klimaplan mit konkreten Reduktionszielen und Zeitplan im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen erarbeiten und umsetzen. Sollten die Pläne nicht eingehalten werden, müssen Sanktionen verhängt werden können. Viele Klimamaßnahmen von Unternehmen dienen aktuell eher dem Greenwashing als dem Klimaschutz. Deshalb sollte die Aufsichtsbehörde die Schlüssigkeit der Klimapläne ebenso kontrollieren, wie die Umsetzung.

Weitere Informationen und Beispiele für die Unterstützung der Wirtschaft für ein wirksames EU-Lieferkettengesetz

Über die Notwendigkeit einer vollständigen Abdeckung der Wertschöpfungskette:

[AIM/ European Brands Association](#) (AIM umfasst 2500 Unternehmen, von KMU bis zu multinationalen Konzernen, direkt oder indirekt über ihre Unternehmens- und nationalen Verbandsglieder): "Der Geltungsbereich der Sorgfaltspflichten sollte sich auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens, einschließlich seiner eigenen Aktivitäten, sowie auf alle seine **Geschäftsbeziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette** erstrecken."

[European Coffee Association](#) : "Der Geltungsbereich der Sorgfaltspflicht sollte die eigenen Tätigkeiten eines Unternehmens, seine Tochtergesellschaften sowie alle seine Geschäftsbeziehungen entlang der **gesamten Wertschöpfungskette** umfassen, so dass die Unternehmen ihre Anstrengungen nach der Schwere der tatsächlichen oder potenziellen Schädigung von Mensch und Umwelt und nicht nach der Art der Geschäftsbeziehung priorisieren können."

[Ecopreneur](#): "Sie sollte für die gesamte Wertschöpfungskette gelten, einschließlich direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen, sowohl im vorgelagerten Bereich (z. B. mit Herstellern von Rohstoffen wie Mineralien, Wasser oder Baumwolle) als **auch im nachgelagerten Bereich** (z. B. mit Nutzern von Produkten wie Kameras und Algorithmen)."

Zur Einbeziehung des Finanzsektors:

[Joint EU Business Statement](#): Vom Februar 2022 (>130 Unternehmen, darunter Danone, Ikea, Primark, Hapag Lloyd, Investoren wie Aviva, Robeco usw.): "Alle in der EU niedergelassenen und/oder im Binnenmarkt tätigen Unternehmen, **einschließlich Finanzakteure**, sollten unabhängig von ihrer Größe unter die mHREDD-Gesetzgebung fallen."

[Investor Statement](#): Vom November 2022 (EUROSIF und 140 Investoren): "Verlangen Sie **von Finanz- und Nichtfinanzunternehmen** eine solide, kontinuierliche Sorgfaltsprüfung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg."

[Principles of Responsible Investments \(UN PRI\)](#): Vom September 2022: "PRI empfiehlt den Mitgesetzgebern, die Sorgfaltspflichten für Finanzunternehmen so zu ändern, dass sie laufende Bewertungen umfassen und die gesamte Wertschöpfungskette abdecken."

[Dutch Banking Association NVB](#): "Die Sorgfaltspflichten der CSDD beschränken sich auf die vorvertragliche Phase für Finanzunternehmen, was nicht mit der SFDR (und den UNGPs oder den OECD-Leitsätzen) übereinstimmt [...]"

[Aviva Investors](#): "Wir empfehlen nachdrücklich, dass der **Finanzsektor vollständig** und konsistent mit den UNGPs abgedeckt wird, ohne die spezifischen Beschränkungen auf die Sorgfaltspflicht von Unternehmen in der vorvertraglichen Phase und auf die Geschäfte großer Firmenkunden."

Zum Geltungsbereich für Unternehmen:

[Joint EU Business Statement](#): Vom Februar 2022 (>130 Unternehmen, darunter Danone, Ikea, Primark, Hapag Lloyd, Investoren wie Aviva, Robeco usw.): "Alle in der EU ansässigen und/oder im Binnenmarkt tätigen Unternehmen, einschließlich Finanzakteure, sollten **unabhängig von ihrer Größe** unter die mHREDD-Gesetzgebung fallen."

[BMW Group](#): "Der Geltungsbereich des Rechtsrahmens sollte **alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Umsatz** abdecken, wobei ein risikobasierter Ansatz für die Nachhaltigkeits-Due-Diligence berücksichtigt werden sollte."

[S-Group](#): (großer finnischer Supermarkt): "Um die Umwelt- und Menschenrechtsrisiken in langen Lieferketten wirksam zu managen, ist es erforderlich, dass jeder Teil der Kette in den Prozess einbezogen wird, und daher sollten die Rechtsvorschriften zur Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit **alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Geschäftsmodell** abdecken."

[IKEA](#): "Wir empfehlen, den Anwendungsbereich des Vorschlags zu erweitern, um **auch KMU** einzubeziehen."

[VNO-NCW](#): (niederländisches BusinessEurope-Mitglied): "**Wie in den OECD-Leitsätzen** sollte der Ansatz in erster Linie risikobasiert und nicht größenabhängig sein. Zusätzlich kann ein Schwellenwert für KMU eingeführt werden. [...] Von allen multinational operierenden Unternehmen, auch von KMU, wird erwartet, dass sie die Leitsätze einhalten."

Impressum

Initiative Lieferkettengesetz, Stresemannstraße 72, 10963 Berlin

www.lieferkettengesetz.de | info@lieferkettengesetz.de

Die Initiative Lieferkettengesetz wird getragen von:



Mehr als 120 weitere Organisationen unterstützen die Initiative Lieferkettengesetz.